

Zutrittsbeschränkungen

Wichtige Information

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus gelten bis auf Weiteres die folgenden Zutrittsregelungen:

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist in den folgenden Fällen **untersagt**:

- Bei Ihnen liegt nachweislich eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vor.
- Sie zeigen Symptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten.
- Es ist eine Absonderung durch ein Gesundheitsamt angeordnet.
- Sie sind als enge Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko nach der RKI-Definition eingestuft – vgl. Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen in der jeweils gültigen Fassung – (dies sind beispielsweise Personen aus dem Haushalt einer infizierten Person oder Personen, die infektiösen Aerosolen im Raum ausgesetzt waren).
- Es besteht eine Absonderungspflicht nach der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung oder der Coronavirus-Einreiseverordnung (beispielsweise aufgrund eines positiven PCR-Testergebnisses oder aufgrund eines Auslandsaufenthaltes).

Sollten Sie unter die Zutrittsuntersagung fallen und zu einem Termin, ggf. auch als Vertreter, geladen sein, **informieren Sie bitte unverzüglich die Verantwortlichen** des betroffenen Verfahrens.

Auch für alle übrigen Personen ist der Zugang auf ein absolutes Minimum **beschränkt**. Hiervon ausgenommen sind Justizbedienstete, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Prüflinge des 1. oder 2. juristischen Staatsexamens sowie Teilnehmende an öffentlichen Verhandlungen.

Auf den öffentlich zugänglichen Flächen und Verkehrsflächen besteht bis auf Weiteres die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske**. Diese ist selbst mitzubringen und kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

Von persönlichen Vorsprachen ist nach Möglichkeit abzusehen. Vorab sollte telefonisch geklärt werden, ob ein persönliches Erscheinen notwendig ist und welche Unterlagen benötigt werden.

Anträge und Anliegen sollen vorrangig per Telefon, Telefax oder schriftlich gestellt oder vorgebracht werden. Folgende Anträge werden **nur schriftlich** bearbeitet:

- Ausländerehesachen
- Zeugen- und Sachverständigenentschädigung

Weitere Möglichkeit der Kontaktaufnahme:

Formulare auf der Homepage des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-von-z/formulare-merkblaetter>)